

Prüfungsstoff aus dem Familienrecht

Im Überblick:

- Ehewirkungen,
- Zugewinnngemeinschaft und Gütertrennung,
- Verwandtschaft und Abstammung,
- allgemeine Bestimmungen der Unterhaltspflicht unter Verwandten,
- gesetzliche Vertretung des Kindes und deren Beschränkungen (§§ 1643, 1821 und 1822 BGB).

Vorlesung am 28. Januar 2013

Familienrecht I: Allgemeine Ehewirkungen (1)

Prof. Dr. Thomas Rüfner
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet: ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=47003**Allgemeine Ehewirkungen**

- Pflicht zur ehelichen Lebensgemeinschaft (§ 1353 BGB).
- Ehename (§ 1355 BGB).
- Regelung der Haushaltsführung nach § 1356 BGB → Schlüsselgewalt (§ 1357 BGB).
- Sorgfaltsmaßstab nach § 1359 BGB.
- Unterhaltspflichten nach §§ 1360 ff. BGB.
- Eigentumsvermutung nach § 1362 BGB → § 739 ZPO.

Die eheliche Lebensgemeinschaft (§ 1353 BGB)

- Anspruch auf Herstellung der Lebensgemeinschaft nach § 1353 Abs. 1 S. 2 BGB ist einklagbar,
 - Allerdings gemäß § 120 Abs. 3 FamFG nicht vollstreckbar.
- Aber: Aus § 1353 Abs.1 S. 2 BGB können sich auch vermögensrechtliche Pflichten ergeben, z.B. Pflicht zur Zustimmung zur gemeinsamen Veranlagung zur Einkommensteuer (vollstreckbar nach § 894 ZPO).
- Eine Pflicht zum Verzicht auf die gerichtliche Durchsetzung wechselseitiger Ansprüche folgt aus § 1353 BGB nur in Ausnahmefällen.
 - Keine gerichtliche Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen, solange sich der schuldige Gatte redlich um Ausgleich bemüht, vgl. BGH, NJW 1988, 1208.
- Außerdem kann die eheliche Lebensgemeinschaft nach § 1353 BGB Grundlage eines Besitzmittlungsverhältnisses sein.
 - Bsp.: M benutzt das Auto der F, um täglich zur Arbeit zu fahren. F ist mittelbare, M unmittelbarer Besitzer im Sinne des § 868 BGB.

Die Schlüsselgewalt (§ 1357 BGB)

- Ursprünglich: Verpflichtung des Ehemannes durch die hausaltsführende Ehefrau.
- Jetzt: Jeder Ehegatte verpflichtet den anderen mit bei Geschäften zur angemessenen Deckung des Lebensdarf.
 - Gernhuber/Coester-Waltjen: „deformiertes Relikt“, „aufgedrängte[r] Zweitschuldner[.]“ für die Gläubiger eines Ehegatten.

Voraussetzungen

- Bestehen einer Ehe.
- (Rechts-)Geschäft zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs.
 - Kriterien: Eheliche Lebensverhältnisse; nach Außen erkennbarer Lebenszuschnitt der Familie; handelt es sich um ein Geschäft, das gewöhnlich ohne Konsultation des Partners abgeschlossen wird, oder um eine Anschaffung, die ohne weiteres zurückgestellt werden kann und über das man sich üblicherweise mit dem Partner verständigt?
- Ausschluss
 - wenn sich aus den Umständen etwas anderes ergibt (§ 1357 Abs. 1 S. 2 BGB a.E.) → insbesondere bei Erklärung eines entgegenstehenden Willens durch den Handelnden.
 - bei Beschränkung oder Ausschließung nach § 1357 Abs. 2 BGB durch Erklärung ggü. **Ehepartner oder Dritten**. Wirkung ggü. Dritten gem. § 1412 nur bei Kenntnis oder Eintragung in das Güterrechtregister.
 - bei Getrenntleben (§ 1357 Abs. 3 BGB).

Rechtsfolgen

- Ehegatten haften als Gesamtschuldner.
- Ehegatten sind als Gesamtgläubiger berechtigt.
- Anfechtungsrechte, Widerrufsrechte nach § 312 BGB und anderen Verbraucherschützenden Vorschriften und ähnliche Gestaltungsrechte stehen nach h.M. jedem Partner mit Wirkung für beide zu.
- Einhaltung von Formerfordernissen und Informationspflichten gegenüber dem handelnden Ehepartner genügt (aA LG Detmold, NJW-RR 1989, 10).
- Dingliche Geschäfte werden nicht erfasst.
 - Nach h.M. ist aber bei Erfüllung von Verträgen oft Übereignung an beide Ehepartner gewollt, vgl. BGHZ 114, 74.

Fall (nach OLG Köln, NJW-RR 1999, 733)

F findet ihren Ehemann M leblos im Badezimmer vor. Sie bringt ihn sofort ins Krankenhaus, wo ein Herzinfarkt diagnostiziert wird. F unterzeichnet im Namen ihres Mannes, der seit jeher Privatpatient ist, die Aufnahmepapiere, zu denen ein Behandlungsvertrag gehört. M erklärt sich nach seiner Genesung ausdrücklich mit den von F in seinem Namen abgegebenen Erklärungen einverstanden. Da M aber nach geschäftlichen Misserfolgen Privatinsolvenz anmelden muss und auch keine Krankenversicherung mehr besitzt, verlangt der Krankenhausträger die Bezahlung der Behandlungskosten durch F. F ist der Meinung, dazu könne schon deshalb nicht verpflichtet sein, weil ihre finanzielle Situation als Hausfrau ohne Berufsausbildung ihr die Bezahlung der Summe von mehr als € 10.000,- nicht gestatte.

Lösung

- Bestehen einer Ehe (+)
 - (Rechts-)Geschäft: Abschluss des Behandlungsvertrages.
 - F schließt den Vertrag als Vertreterin des M nach §§ 164, 177 BGB ab.
 - § 1357 BGB ist auch auf Geschäfte anwendbar, die ein Ehepartner als Vertreter des anderen abschließt.
 - Deckung des angemessenen Lebensunterhaltes: Medizinisch notwendige und unaufschiebbare ärztliche Behandlungen sind idR von § 1357 erfasst.
 - Steht die ärztliche Behandlung nach ihren Kosten außer Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des anderen Partners, so kann dies dazu führen dass ein Ausnahmefall nach § 1357 Abs. 1 S. 2 a.E. bejaht wird.
- **Ergebnis: Keine Haftung der F.**

Vorlesung am 31. Januar 2013

Familienrecht II: Allgemeine Ehwirkungen (2)

Prof. Dr. Thomas Rübner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet: ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=47003